

ständen diese lose Schriftverwandtschaft auf einen beiden Stücken gemeinsamen Mundator zurückzuführen.

2. Soweit dies aus der etwa 200 Jahre später hergestellten Nachzeichnung des „Minus“ im angeblichen, unter der Bezeichnung „Privilegium maius“ bekannten Fridericianum des rudolfinischen Fälschungskomplexes erschlossen werden kann, wurde das Protokoll des Minus von Arnold H geschrieben, worauf schon Zatschek hingewiesen hat⁶³).

3. Es ist vielleicht nicht zutreffend, im Fall des Privilegium Minus von einem Diktator zu sprechen, wie dies bei anderen Diplomen üblich ist; denn wir müssen hier streng die formale Seite des Privilegium von den rechtskonstitutiven Bestimmungen der Dispositio scheiden. Während wir mit gutem Grund anzunehmen berechtigt sind, daß Arnold H mit der Stilisierung des „stehenden Formulars“ beauftragt war, müssen andererseits bei der endgültigen Formulierung der dispositiven Sätze die verschiedensten Komponenten in Rechnung gestellt werden. Da ist zunächst einmal der Vorakt zu nennen, jene verlorenen Punktationen, die die Bedingungen enthielten, unter denen Heinrich Jasomirgott der Verzichtleistung auf Bayern zustimmte; ferner mag auch die vom Böhmenherzog Wladislav promulierte Fürstensenzenz in der Textgestaltung ihren Niederschlag gefunden haben⁶⁴). Schließlich gibt es auch konkrete Anzeichen, die auf eine direkte stilistische Einflußnahme Bischof Eberhards von Bamberg, der ja auch unter den Zeugen des Minus genannt wird, auf die Fassung einzelner rechtlicher Bestimmungen schließen lassen. Daneben ist es jedoch durchaus möglich, daß Arnold H auch hinsichtlich des dispositiven Teils des Privilegium das eine oder andere beige-steuert hat; vielleicht geht die sprachliche Prägung der nach dem Muster der Vogtwahlbestimmungen päpstlicher Privilegien gestalteten *libertas affectandi* — man hat bezüglich dieser „weder rechtlich noch sprachlich präzisen Wendung“ treffend von einer ad hoc-Schöpfung gesprochen⁶⁵) — auf ihn zurück.

⁶³) Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, MIOG. 41 (1926) 98 Anm. 9: „Ich schreibe ihm (Arnold H) auch — mit der gebotenen Vorsicht — die Urschrift von St. 3753, dem Privilegium Minus zu. ... Das Protokoll, sowie die erste Zeile des Kontextes weisen auf seine Schrift hin“. Egger, Schreiber S. 62 f., bestreitet mit Recht, daß das ganze „Minus“ von Arnold H geschrieben wurde, doch „zeigt die verlängerte Schrift der Fälschung gewisse Beziehungen zu der Schrift unseres Notars“.

⁶⁴) So H. Appelt, Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, Blätter für deutsche Landesgeschichte 95 (1959) 29.

⁶⁵) Ebd. S. 42.